

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

E 4496/2020-15

6. Oktober 2021

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten
DDr. Christoph GRABENWARTER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin
Dr. Verena MADNER

und der Mitglieder

Dr. Markus ACHATZ,

Dr. Sieglinde GAHLEITNER,

Dr. Andreas HAUER,

Dr. Christoph HERBST,

Dr. Michael HOLOUBEK,

Dr. Helmut HÖRTENHUBER,

Dr. Claudia KAHR,

Dr. Georg LIENBACHER,

Dr. Michael RAMI,

Dr. Johannes SCHNIZER und

Dr. Ingrid SIESS-SCHERZ

sowie des Ersatzmitgliedes

MMag. Dr. Barbara LEITL-STAUDINGER

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin

Dr. Rosa DUARTE-HERRERA

als Schriftführerin,

in der Beschwerdesache des *****, *****,
*****, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Gerhard Lebitsch, Rudolfskai 48,
5020 Salzburg, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg
vom 1. Dezember 2020, Z 405-6/209/1/5-2020, in seiner heutigen
nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

Die Behandlung der Beschwerde wird abgelehnt.

Begründung

Der Verfassungsgerichtshof kann die Behandlung einer Beschwerde ablehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist (Art. 144 Abs. 2 B-VG). Eine solche Klärung ist dann nicht zu erwarten, wenn zur Beantwortung der maßgebenden Fragen spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen nicht erforderlich sind.

Die vorliegende Beschwerde rügt die Verletzung in den verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz (Art. 7 B-VG, Art. 2 StGG) und auf Unversehrtheit des Eigentums (Art. 5 StGG, Art. 1 1. ZPEMRK). Nach den Beschwerdebehauptungen wären diese Rechtsverletzungen aber zum erheblichen Teil nur die Folge einer – allenfalls grob – unrichtigen Anwendung des einfachen Gesetzes. Spezifisch verfassungsrechtliche Überlegungen sind zur Beurteilung der aufgeworfenen Fragen, insbesondere der Frage, ob die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Salzburg über die Neubemessung des Ruhebezuges nach dem Salzburger Bezügegesetz 1992 in jeder Hinsicht rechtmäßig ist, insoweit nicht anzustellen.

Soweit die Beschwerde aber insofern verfassungsrechtliche Fragen berührt, als die Rechtswidrigkeit der angefochtene Entscheidung tragenden Rechtsvorschriften behauptet wird, lässt ihr Vorbringen vor dem Hintergrund der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes die behauptete Rechtsverletzung, die Verletzung in einem anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder die Verletzung in einem sonstigen Recht wegen Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes so wenig wahrscheinlich

erkennen, dass sie – vor dem Hintergrund des vorliegenden Falles – keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat:

Der Verfassungsgerichtshof hegt gegen die angewendeten Bestimmungen (§ 2 Abs. 3b Salzburger Bezügegesetz 1992 iVm § 15 Z 5 Landesbeamten-Pensionsgesetz) im Hinblick auf Art. 1 1. ZPEMRK keine Bedenken. Beim Ruhebezug nach dem Salzburger Bezügegesetz 1992 handelt es sich um einen Anspruch, der in der Regel neben einem anderen Anspruch auf eine öffentlich-rechtliche Altersvorsorge besteht (vgl. VfSlg. 13.221/1992). Die Neubemessung nach § 2 Abs. 3b leg.cit. knüpft an eine von einem ordentlichen Gericht tatsächlich verhängte Strafe an und stellt auf die Dauer der tatsächlich entrichteten Pensionsbeiträge ab (vgl. in diesem Zusammenhang EGMR 18.10.2005, Fall *Banfield*, Appl. 6223/04; 22.10.2009, Fall *Apostolakis*, Appl. 39.574/07; vgl. im Hinblick auf die erforderliche Gesamtbetrachtung EGMR 14.6.2016, Fall *Philippou*, Appl. 71.148/10).

Soweit der Beschwerdeführer betreffend seinen Pensionsverlust eine unsachliche "Benachteiligung" durch das im Salzburger Bezügegesetz 1992 vorgesehene Regime gegenüber der Regelung des Salzburger Bezügegesetzes 1998 behauptet, ist darauf hinzuweisen, dass eine gleichheitswidrige Differenzierung im Hinblick auf den Verlust des Anspruches auf einen Ruhebezug von politischen Funktionären in den jeweiligen Anwendungsbereichen des Salzburger Bezügegesetzes 1992 und des Salzburger Bezügegesetzes 1998 vom Verfassungsgerichtshof schon auf Grund der unterschiedlichen Systeme – insbesondere im Zusammenhang mit den Pensionsansprüchen und deren Geltendmachung gegenüber unterschiedlichen Anspruchsverpflichteten – nicht erkannt wird. Im Übrigen ist es dem Beschwerdeführer frei gestanden, in das System des Salzburger Bezügegesetzes 1998 zu wechseln (vgl. zu Optionserklärungen im Zusammenhang mit Ruhebezugsansprüchen VfSlg. 16.370/2001; s. auch VfSlg. 19.884/2014 mwN, wonach es sich beim Pensionssystem der Beamten und anderen Systemen dieser Art, insbesondere dem der Sozialversicherung, um tiefgreifend verschiedene Rechtsgebiete handelt; vgl. zudem zum verhältnismäßig weiten Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers auf dem Gebiet des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechtes der öffentlich Bediensteten zB VfSlg. 16.176/2001, 17.452/2005, 20.108/2016, 20.255/2018 jeweils mwN).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes genießt das bloße Vertrauen auf den unveränderten Fortbestand der gegebenen Rechtslage als solches keinen besonderen verfassungsrechtlichen Schutz (vgl. VfSlg. 16.687/2002 mwN). Vielmehr bleibt es dem Gesetzgeber auf Grund des ihm zukommenden rechtspolitischen Gestaltungsspielraumes unbenommen, die Rechtslage auch zu Lasten des Betroffenen zu verändern (zB VfSlg. 18.010/2006, 19.933/2014, 20.004/2015, 20.334/2019). Im Übrigen wird im vorliegenden Fall durch die Einfügung des § 2 Abs. 3b Salzburger Bezügegesetz 1992 mit der Novelle LGBl. 22/2020 die bestehende Rechtsposition des Beschwerdeführers nicht nur beibehalten, sondern sogar verbessert, weil anstelle des gänzlichen Entfalls des Ruhebezuges nunmehr eine Ersatzleistung gebührt (vgl. VfSlg. 13.221/1992).

Demgemäß wurde beschlossen, von einer Behandlung der Beschwerde abzusehen (§ 19 Abs. 3 Z 1 iVm § 31 letzter Satz VfGG).

Wien, am 6. Oktober 2021

Der Präsident:

DDr. GRABENWARTER

Schriftführerin:

Dr. DUARTE-HERRERA